

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exped. der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, zu entrichten.



Anserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 11.

Danzig, den 7. Februar

1903.

Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Dezember v. Js. in Nr. 103 des vorjährigen und Nr. 1 des diesjährigen Kreisblattes fordere ich die Herren Ortsvorsteher nunmehr auf die vervollständigten und neu aufgestellten Stammrollen nebst den dazu gehörigen Belägen mir sobald wie möglich, spätestens aber bis zum 10. Februar er. bei Vermeidung von Ordnungsstrafen einzureichen.

Danzig, den 4. Februar 1903.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

2 Im Anschlusse an die Verfügung des mitunterzeichneten Regierungs-Präsidenten vom 5. März 1900 B 265/2 dehnen wir die Zuständigkeit der Landräte und ihrer gesetzlichen Stellvertreter zur Beurkundung von Grunderwerbs- und Grundveräußerungsverträgen auf alle diejenigen Fälle aus, in denen ein Vertrag dieses Inhalts innerhalb des betreffenden Kreises von einer uns unterstellten öffentlichen Behörde geschlossen wird. Die Zuständigkeit erstreckt sich demnach insbesondere auch auf die von Gemeinde- oder Schulvorständen abzuschließenden Verträge dieser Art.

Der Regierungs-Präsident.

v. Jarosky.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

M o e h r s.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Behörden im Kreise.

Danzig, 30. Januar 1903

Der Landrat.

3 Durch Verfügung des Herrn Finanzministers vom 24. Dezember 1902 sind die Bestimmungen Artikel 51 Nr. 1 der Anweisung vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 9 Nr. 1 der Anweisung vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer dahin abgeändert, daß die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung eines Gewerbes auf Grund des § 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. Juni 1891 nur dann bestraft werden kann, wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt haben würde.

Ferner ist Artikel 7 der Anweisung vom 5. März 1894 dahin abgeändert, daß fortan bei der im Laufe des Steuerjahres stattfindenden Uebernahme eines besteuerten Betriebes oder einer besteuerten Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabsolgt werden, der neue Erwerber für das laufende Steuerjahr eine nochmalige Steuer nicht zu entrichten hat.

Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich in Folge dessen auf, sorgfältig jeden neuen Beginn oder die Uebernahme eines Gewerbebetriebes hierher anzuzeigen und sich über die Besteuerung desselben gutachtlich zu äußern.

Danzig, den 27. Januar 1903.

Der Landrat.

4 **Die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, die bei ihnen gestellten Anträge auf Genehmigung zur Errichtung einer neuen Ansiedelung jedesmal mir einzureichen behufs Prüfung, ob es sich um die Gründung einer Kolonie handelt und deshalb die Sache dem Kreisauschuß zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden muß.

Die Bauerlaubnis ist unter allen Umständen vor Erteilung der Genehmigung für die Ansiedelung oder die Kolonie zu versagen und darauf zu achten, daß mit dem Bau der Gebäude nicht schon vorher begonnen wird.

Danzig, den 30. Januar 1903.

Der Landrat.

5 Durch § 43 der Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 zum Gesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, sind verschiedene Stempel zur Kennzeichnung des durch den Beschauer untersuchten Fleisches vorgeschrieben, und zwar a) für tauglich befundenes, b) für erheblich herabgesetztes im Nahrungs- und Genußwerte, c) für bedingt taugliches und d) für untaugliches. Außerdem sind noch besondere Stempel für tauglich^e befundenes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, sowie für tauglich befundenes Fleisch von Hunden vorgeschrieben. Die Stempel sind von verschiedener Form; jeder Stempel trägt aber als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirks.

Im hiesigen Kreise bildet in der Regel jeder Amtsbezirk einen eigenen Fleischschaubezirk, nur der Amtsbezirk Olivaer Forst ist mit dem Amtsbezirk Oliva, und der Amtsbezirk Leesen ist mit dem Amtsbezirk Matern zu einem gemeinschaftlichen Fleischschaubezirk vereinigt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die vorschriftsmäßigen Stempel für den dortigen Schaubezirk anzuschaffen, und mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, daß dieses geschehen ist. Die Kosten hat die Amtskasse zu tragen.

Danzig, den 31. Januar 1903.

Der Landrat.

6 Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Behandlung der von den Polizeibehörden eingezogenen vorschriftswidrigen Nichtgegenstände bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß geringwertige Gegenstände, wie Maße, Gewichte und einfache Waagen pp., unter Zuziehung eines Nichtbeamten, zum Gebrauch völlig untauglich zu machen und als Altmaterial zu verkaufen, wertvollere Gegenstände dagegen, welche sich nach dem Gutachten der Nichtbehörde mit Rücksicht auf ihren Wert und ihre Beschaffenheit zur Wiederverwendung eignen, insbesondere wertvolle Waagen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Instandsetzung und Neuausrichtung öffentlich zu veräußern sind. Um zu verhindern, daß beim Verkauf der berichtigten Gegenstände die bestraften Gewerbetreibenden ihre unrichtig befundenen Gegenstände um ein Billiges zurückerwerben, hat der Verkauf unter Festsetzung bestimmter Minimalpreise entweder freihändig an zuverlässige Käufer oder im Versteigerungswege erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes, etwa eines Jahres, zu erfolgen.

Berlin, den 27. Dezember 1902.

Der Minister des Innern.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich mit den bei den Revisionen abgenommenen Maßen, Gewichten und Waagen nach den Bestimmungen des vorstehenden Ministerial-Erlasses zu verfahren.

In den Nachweisungen über das Ergebnis der Revisionen ist stets außer der Angabe des gegen die betreffenden Besitzer der beanstandeten Maßen, Gewichte und Waagen festgesetzten Strafen nebst Confiskation dieser Gegenstände auch zugleich zu vermerken, was mit den confiszirten Gegenständen geschehen ist, ob dieselben vernichtet sind, oder nachgeaicht worden sind und verkauft werden sollen.

Danzig, den 30. Januar 1903.

Der Landrat.

7 **Die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, bei der Einreichung der Anzeigen über Krankheitsfälle von Scharlach jedesmal auch den Stand oder das Gewerbe der Eltern der erkrankten Kinder anzugeben, insbesondere auch, ob dieselben einen Handel mit Lebensmitteln und Getränken treiben, oder in Meiereien und Molkereien beschäftigt sind.

Danzig, den 2. Februar 1903.

Der Landrat.

8 **Die Herren Standesbeamten** ersuche ich, über jeden zur Anzeige gebrachten Sterbefall an Pocken sofort, falls aber ein augenblicklicher Hinderungsgrund vorhanden, spätestens 2 Tage nach der Anmeldung ein Duplikat der für das Statistische Bureau auszustellenden Zählkarte an den Herrn Kreisarzt Dr. Eschricht hier, „Am Jakobstor 2a“ unfrankirt abzusenden.

Diese Zählkarte muß auf dem oberen Rande ausdrücklich mit der Bezeichnung „Abschrift“ versehen sein.

Danzig, den 3. Februar 1903.

Der Landrat.

9 Im verflossenen Monat sind an folgende Personen Jagdscheine erteilt worden:

Vfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Der Jagdschein ist gültig	
				vom	bis
1.	Hoene	Rittergutsbesitzer	Leesen	2. 1. 03	1. 1. 04
2.	Natschke	Privatförster	Leesen	"	"
3.	Fischer	Rentier	Guteherberge	"	"
4.	Brommund	Hofbesitzer	Wonneberg	"	"
5.	v. Klümker	Rittergutsbesitzer	Kokoschken	3. 1. 03	2. 1. 04
6.	Wendt	Hauptmann	Artschau	4. 1. 03	3. 1. 04
7.	v. Wysziedzi	Gutsverwalter	Sulmin	3. 1. 03	2. 1. 04
8.	Rucks	Kaufmann	Braust	"	"
9.	v. Wegerer	Rittergutsbesitzer	Razke	6. 1. 03	5. 1. 04
10.	Seyer	"	Straschin	10. 1. 03	9. 1. 04
11.	Liebeneiner	Forstmeister	Oliva	"	"
12.	Groddeck	Landwirt	Wonneberg	14. 1. 03	13. 1. 04
13.	Braunschweig	Oekonom	Gr. Bölkau	21. 1. 03	20. 1. 04
14.	Maquet	Rittergutsbesitzer	Nenkau	22. 1. 03	24. 1. 03
15.	Meller	Inspektor	Smengorschin	23. 1. 03	25. 1. 03
16.	Schlawin	Förster	Saskoschin	24. 1. 03	23. 1. 04

Danzig, den 3. Februar 1903.

Der Landrat.

10 Nach der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es erforderlich bei der gerichtlichen Aufnahme von Testamenten fremdsprachiger Personen außer dem Gerichtsschreiber noch einen besonderen vereidigten Dolmetscher zuzuziehen. Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, die Ortsbewohner darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Gesuchen um Aufnahme eines gerichtlichen Testaments zugleich anzugeben ist, ob derjenige, der das Testament machen will, der deutschen Sprache mächtig ist oder nicht, damit im letzteren Falle der Richter den Dolmetscher mitbringen kann.

Danzig, den 30. Januar 1903.

Der Landrat.

11 Die Schweinepeuche unter dem Schweinebestande des Bäckermeisters Coelestin Weisner in Dirschau ist erloschen.

Danzig, den 4. Februar 1903.

Der Landrat.